

1. Einleitung

Die Planung und Umsetzung von Wohn- und Gewerbebauten benötigt eine Vielzahl an Experten. Als Bauträger bzw Projektentwickler steht man vor der Herausforderung, die mannigfaltigen Rechtsvorschriften, die parallel auf das Vorhaben einwirken, gemeinsam mit den Fachplanern in sinnvollem Zusammenspiel abzuhandeln und ineinandergreifende Themen geschickt zu vernetzen.

Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei der Naturschutz, der aufgrund der ständig abnehmenden Artenvielfalt von Fauna und Flora eine immer bedeutendere Rolle einnimmt. In vielen Fällen entstehen neue Bauvorhaben auf zuvor unversiegelten Flächen oder aber auf (Industrie-)Brachen, die durch jahrelangen Leerstand von Pflanzen und Tieren ppzurückerobert wurden. Weiters ist zu beobachten, dass durch die intensive Landwirtschaft ein Rückzug einiger Tierarten in den menschlichen Siedlungsraum stattfindet. Daraus ergibt sich, dass auch bei Bauvorhaben in Städten das Thema Naturschutz immer öfter in den Fokus rückt. Dies lässt den Projektentwickler auf eine auf den ersten Blick schwer durchschaubare Rechtsmaterie stoßen, die sowohl länderspezifische Gesetze und Verordnungen enthält, gleichzeitig aber auch stark durch EU-Recht und -Rechtsprechung geprägt ist und teilweise länderübergreifende Unterschutzstellung zu berücksichtigen hat.

Das vorliegende Werk versteht sich als Praxishandbuch und spricht sowohl Bauträger und Projektentwickler als auch Architekten und alle am Hochbau beteiligten Planer und Ausführenden an. Zum Einstieg findet man nach einer allgemeinen Begriffsdefinition einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen mit zahlreichen Hinweisen auf die dahinterliegende Rechtsmaterie, die dem interessierten Leser eine Vertiefung über die angeführten Quellen ermöglicht. Der nächste Teil betrachtet die praktische Umsetzung, gibt einen Einblick in die zahlreichen Möglichkeiten im Umgang mit Verbotstatbeständen gemäß den Naturschutzgesetzen und geht auch beispielhaft auf oft angetroffene geschützte Tier- und Pflanzenarten mit deren Ansprüchen ein. Man erfährt über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aber auch die Möglichkeiten von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, den sog CEF-Maßnahmen. Ein wesentlicher Teil beschäftigt sich mit dem Bewilligungsprozess selbst, legt die vorbereitenden Schritte dar und erläutert die Umsetzung und Begleitung der vorgeschriebenen Maßnahmen. Den Abschluss bildet ein Fall aus der Praxis: Erläutert wird der Prozess rund um die naturschutzrechtliche Bewilligung und die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen anhand des Beispiels der Errichtung einer geförderten Wohnhausanlage in Wien.

2. Naturschutzgrundlagen

2.1. Begriffsabklärungen

Die Begriffe Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz werden oft unreflektiert verwendet und sind auch in den Landesnaturschutzgesetzen nur bedingt in ihren Begriffsinhalten geklärt. In diesem Sinn werden diese in der Folge aus fachlicher Sicht erläutert und begrifflich eingegrenzt.

2.1.1. Naturschutz

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen, unvermehrten, natürlichen Hilfsquellen.

Diese Erläuterung des Begriffs Naturschutz ist als „*Begriffsdefinition aller österreichischen Bundesländer*“ literaturevident.¹

Unter dem Überbegriff Naturschutz, der Gegenstand der Landesnaturschutzgesetze ist, sind der Landschaftsschutz und der Artenschutz zu unterscheiden.

2.1.2. Landschaftsschutz

Landschaftsschutz umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Landschaften und fokussiert dabei auf deren Schutz gegenüber Einflüssen und Einwirkungen, die deren Schönheit, Vielfalt und Funktionalität beeinträchtigen. Dabei kommt auch dem Erhalt des kulturellen und historischen Werts von Landschaftsräumen eine zentrale Bedeutung zu. Ausdruck findet dieses Schutzinteresse insbesondere in der Verordnung von Landschaftsschutzgebieten auf Grundlage der einzelnen Landesnaturschutzgesetze, wobei der jeweilige Schutzzweck und die Schutzziele in den entsprechenden Verordnungstexten umschrieben werden.

Dem Landschaftsschutz kommt im Zusammenhang mit der Umsetzung von Bauvorhaben in der Regel dann erhöhte Bedeutung zu, wenn die Projektliegenschaft entweder in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (unmittelbare Projektwirkungen auf Schutzgebiet) liegt oder in dessen Nachbarschaft (mittelbare Projektwirkungen aufgrund prominenter Sichtbeziehungen ua). In diesem Fall ist in der Regel in einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren der Nachweis zu führen, dass das konkrete Bauvorhaben nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des räumlich tangierten Schutzgebiets steht, wobei dabei zumeist Fragen der

¹ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777875/de>.

Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und -charakters bzw auch des Erholungswerts der Landschaft als besonderes Schutzgut im Vordergrund stehen. Oftmals werden seitens der Behörde begleitende Auflagen erteilt, um die Konsensfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen, etwa bezüglich der Fassadenfarbe, ergänzender Grüngestaltungsmaßnahmen im Gebäudeumfeld oder bauwerksseitiger Dach- und Vertikal-begrünungsmaßnahmen.

2.1.3. Artenschutz

Artenschutz fokussiert im Unterschied zum Landschaftsschutz nicht auf den Landschaftscharakter und das Bild der Landschaft, sondern die Bedeutung eines Raumes als Lebensraum gemäß Arten- oder Naturschutzverordnung bzw den rahmengebenden Richtlinien der EU, der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützter Tier- und Pflanzenarten wie auch besonderer, ebenfalls geschützter Lebensraumtypen.

Grundlage für den Artenschutz auf Landesebene ist in Wien die Wiener Naturschutzverordnung, in Niederösterreich die NÖ Artenschutzverordnung, in Oberösterreich die Oö. Artenschutzverordnung, in Tirol die Tiroler Naturschutzverordnung, in Vorarlberg eine Verordnung der Landesregierung über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, in Salzburg eine Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung, in der Steiermark eine Artenschutzverordnung, im Burgenland eine verordnete Liste aller im Burgenland besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten und in Kärnten eine Pflanzenartenschutzverordnung, eine Tierartenschutzverordnung und eine Pilzverordnung. Umfasst ist in den ggst Verordnungen jedenfalls der Schutz der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgelisteten Vogelarten sowie der in Anhang IV der FFH-RL angeführten Tier- und Pflanzenarten, denen EU-weit ein erhöhter Schutzstatus zukommt und die häufig bei Bauvorhaben schwer zu lösende artenschutzrechtliche Konflikte begründen. Ein direkter Link zu den Natur- und Artenschutzverordnungen der Bundesländer findet sich auf der Homepage des Umweltbundesamtes.²

Des Weiteren wird unter dem Titel „OASIS – Österreichisches Artenschutz Informationssystem“ im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Umweltbundesamtes Österreich ein Online-Artenschutzinformationssystem³ aufgebaut, wo Informationen zum Schutzstatus einzelner Arten in den einzelnen Bundesländern abgerufen werden können.⁴

2 www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht/artenschutzverordnungen-der-bundeslaender.

3 Kiss, G./Zulka, K. P./Sonderegger, G./Oberleitner, I./Weigand, E./Tiefenbach, M., OASIS 2.0. Österreichisches Artenschutzinformationssystem, Version 2.0. Betrieben von Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Umweltbundesamt Österreich (2007).

4 www.umweltbundesamt.at/oasis.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass Artenschutz zwar auf wissenschaftlicher Basis und ökologischen Erkenntnissen basiert, in letzter Konsequenz aber nicht naturwissenschaftlich, sondern ethisch begründet ist und nicht zuletzt das Ergebnis politischer und gesellschaftlicher Entscheidungen ist. So ist beispielsweise aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass etwa gemäß Wiener Naturschutzverordnung keine Hautflüglerarten (*Hymenoptera*) und damit auch keine Wespenarten zu den geschützten Arten zählen, im benachbarten Niederösterreich 14 Faltenwespen (*Vespidae*) und 21 Grabwespen (*Sphecidae*) unter Schutz stehen und in Kärnten wiederum nur Hornissen (*Vespa crabro*) als Hautflügler teilweise geschützt sind.

Dass dem Artenschutzsektor eine zentrale Bedeutung bei naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zukommt, liegt nicht zuletzt darin begründet, dass der Erhaltungszustand zahlreicher geschützter Arten in Österreich mangelhaft bzw. schlecht ist und die Schutzbemühungen in keiner Weise ausreichend sind, eine diesbezügliche Trendumkehr einzuleiten. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang die Landeskompentenz am Naturschutzsektor und das Fehlen einer österreichweiten Gesamtstrategie zum Schutz und zum Management bedrohter Arten.

2.2. Geschichtliche Entwicklung des Naturschutzes in Österreich

Die Naturschutzgesetzgebung in Österreich, die im folgenden Kapitel 2.3. behandelt wird, erschließt sich in Form und Inhalten in hohem Maß aus ihrer besonderen Geschichte, die aus diesem Grund im Folgenden kurz umrissen wird:

Im Vergleich zu anderen Nationen konnte der Naturschutzgedanke in Österreich erst recht spät Fuß fassen. Erst die Industrialisierung Anfang des 19. Jahrhunderts war Anlass für eine bildungsbürgerliche Gegenbewegung, die den Erhalt besonderer Ensembles von Natur- und Landschaft in den Mittelpunkt öffentlicher Debatten rückte. Dabei stand vorerst in erster Linie ein romantisierendes Bild der Landschaft als Schutzgut im Vordergrund. 1852 wurden erstmals Naturschutzziele in das österreichisch-ungarische Reichsforstgesetz aufgenommen.⁵

Auch Josef Schöffel, der als Bürgermeister von Mödling 1870–1872 zum „Retter des Wienerwaldes“ wurde, als er den Verkauf weiter Teile des Waldgebietes zur Schlägerung an einen Wiener Holzhändler durch eine mediale Kampagne verhindern konnte, argumentierte erfolgreich mit Naturschutzzielen.⁶

In der Folge wurde aber auch seitens der Arbeiterschaft der Anspruch auf naturhafte Erholungsräume formuliert, was unter anderem 1895 in der Gründung des

5 Vgl. Pichler-Koban/Weichselbauer/Maier, Die Österreichische Naturschutzbewegung im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen, in Franke/Pfenning (Hrsg), Kontinuitäten im Naturschutz (2014), 187.

6 https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Josef_Schöffel.

Vereins „die Naturfreunde“ ihren Ausdruck fand. Die Naturfreunde-Bewegung fand nicht nur in Österreich regen Zuspruch und weitete sich hier rasch aus, sondern auch in Deutschland und in der Schweiz wurden 1905 Naturfreundegruppen gegründet.⁷

Der Naturdenkmalschutz, also die Unterschutzstellung von „*Naturgebilden*“, die wegen „*ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind*“ (§ 6 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz) hat seine inhaltlichen Wurzeln in der Naturschutzbewegung Ende des 19. Jahrhunderts.

Dass der Naturschutz in Österreich Landessache ist, fand 1920 Eingang in das durch die Konstituierende Nationalversammlung beschlossene Bundes-Verfassungsgesetz.

Bis zum Beschluss des ersten Naturschutzgesetzes auf Landesebene dauerte es in Folge aber noch bis zum 3.7.1924, als das Niederösterreichische Naturschutzgesetz in Kraft trat. Geregelt wurde darin der Schutz von Naturdenkmälern einschließlich der Anlage eines sog Naturschutzbuches, der Schutz des Landschaftsbildes, des Tier- und Pflanzenreiches und die Schaffung von Banngebieten als Vorläufer der heutigen Naturschutzgebiete. Mit ähnlichen Inhalten wurden in Folge in Tirol (1924), Burgenland (1926), Oberösterreich (1927), Salzburg (1929), Kärnten (1931), Vorarlberg (1932) und Wien (1935) Naturschutzgesetze beschlossen. Eine gewisse Sonderstellung hatte dabei nur das Salzburger Naturschutzgesetz, zumal es einerseits bereits damals eine „Entschädigungsregelung“ enthielt und zudem auch den Schutz des Orts- und Stadtbildes zum Naturschutzziel machte.⁸

Mit der „Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich“ vom 10. Februar 1939 wurden die bis dahin geltenden österreichischen Landes-Naturschutzgesetze abgelöst. Im Verlaufe der folgenden Jahre erstreckte sich der Geltungsbereich des Reichsnaturschutzgesetzes mit Ausnahme der Schweiz und Südtirols auf den gesamten deutschen Sprach- und Kulturraum.⁹

Während des Dritten Reiches wurde der Naturschutz, der gleichgesetzt wurde mit dem Bewahren deutscher Landschaft, als Wertquelle des Lebens und Schutz des wahren Deutschtums propagiert.¹⁰

Nach 1945 wurde das Reichsnaturschutzgesetz wieder durch neun Landesnaturschutzgesetze sukzessive abgelöst, wobei als letztes Bundesland die Steiermark 1976

7 <https://www.naturfreunde.at/berichte/aktuelles/vereinsintern/die-wurzeln-der-naturfreunde/>.

8 *Zwanzig Günter W.*, Österreichs Beitrag zur Naturschutzgesetzgebung, in: *Natur und Land* (vormals *Blätter für Naturkunde und Naturschutz*) 2023/1-2, 42–43.

9 *Kirsch Wilfried*, Die Naturschutzgesetzgebung Österreichs (1937).

10 Vgl. *Pichler-Koban/Weichselbauer/Maier*, Die Österreichische Naturschutzbewegung im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen, in *Franke/Pfenning* (Hrsg), *Kontinuitäten im Naturschutz* (2014), 188.

2. Naturschutzgrundlagen

diesen Wechsel vollzog. Die Landesnaturschutzgesetze orientierten sich dabei aber weitgehend an den Inhalten des Reichsnaturschutzgesetzes. Ergänzend definiert wurde aber das „Landschaftsschutzgebiet“ als neue Schutzgebietskategorie.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden bedeutende internationale Organisationen, die internationale Richtlinien für den Naturschutz vorgaben, wie etwa 1948 die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) oder 1952 die CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Alpes). Der 1961 gegründete WWF (World Wide Fund for Nature) widmet sich wiederum bis heute schwerpunktmäßig dem Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume. In Österreich war allerdings vorerst kaum eine Auseinandersetzung und Orientierung an den angesprochenen Entwicklungen am internationalen Naturschutzsektor zu verzeichnen. Im Vordergrund standen Landschaftsschutzgebietsausweisungen und die Einrichtung von Naturparks, wobei die Förderung und der Aufbau von Fremdenverkehr und Tourismus oftmals dabei die treibenden Motive waren.¹¹

Einfluss auf die Naturschutzgesetzgebung hatte in der Folge das in den 1970er-Jahren international wachsende Umweltbewusstsein. So wurde 1971 durch die Ramsar-Konvention, einen zwischen-staatlichen Vertrag, der weltweite Schutz von Feuchtgebieten zum Thema gemacht, wobei Österreich diesen verspätet 1983 formal unterzeichnete. Den globalen Umweltschutz und in diesem Rahmen auch den Naturschutz thematisierte 1972 der Bericht „Die Grenzen des Wachstums“ des Club of Rome mit hoher medialer Aufmerksamkeit. 1979 wurde als „Berner Konvention“ ein Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume als völkerrechtlicher Vertrag verabschiedet. Österreich wurde in Folge 1983 Mitgliedsstaat der Berner Konvention.

In den Naturschutzgesetzen der Länder fanden diese rahmengebenden Ereignisse in einer Präzisierung der Bewilligungs- und Anzeigepflichten für Vorhaben in der freien Landschaft, die geeignet sind, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Charakter der Landschaft nachteilig zu beeinträchtigen, ihren Ausdruck, wobei die zu beachtenden Verbotstatbestände bis heute in den einzelnen Bundesländern individuell und teils sehr unterschiedlich definiert sind.

1993 trat das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G) in Kraft, mit dem die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten umgesetzt wurde. Dadurch wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, für UVP-pflichtige Projekte in konzentrierten Verfahren naturschutzfachliche Aspekte in Anwendung der Naturschutzgesetze im Rahmen der Behandlung des Schutzgut-

¹¹ Vgl. ebenda.

themas „biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ mitzubehandeln.

Ein Meilenstein auch für den Naturschutz war der EU-Beitritt Österreichs am 1. Jänner 1995, zumal in der Folge zwei rahmengebende EU-Richtlinien wirksam wurden, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz als „FFH-RL“ bezeichnet, und die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz als „Vogelschutz-RL“ angesprochen.

Während die Vogelschutz-RL zur Erhaltung, Wiederherstellung und Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter europäischer Vogelarten und zur Einrichtung besonderer Vogelschutzgebiete (SPA/Special Protection Areas) verpflichtet, dient die FFH-RL der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in einem umfassenden Sinn. Dazu dienen nicht nur der verpflichtende Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Europaschutzgebiete), in dem ein striktes Verschlechterungsverbot betreffend der zu schützenden Lebensräume, Pflanzen und Tiere gilt, sondern auch klare artenschutzrechtliche Vorschriften für die in den Anhängen zur Richtlinie angeführten, europaweit besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.¹²

Auf Grundlage der beiden EU-Richtlinien wurde in der Folge ein österreichweites Natura-2000-Schutzgebietsystem aufgebaut, das in Österreich aktuell 284 als Europaschutzgebiete rechtlich verordnete Flächen umfasst. Für diese Schutzgebietsverordnungen mussten in den Landesnaturschutzgesetzen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Gleichzeitig mussten auch die Natur- und Artenschutzverordnungen in den einzelnen Bundesländern dahingehend angepasst werden, als ein entsprechender Schutzstatus der in den Anhängen II, IV und V der FFH-RL aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten war. Insbesondere die Anhang IV-Arten rückten damit in den Vordergrund, zumal deren Schutzstatus sich nicht nur auf deren Vorkommen in Europaschutzgebieten bezieht, sondern auf Gesamteuropa bzw die gesamten Landesflächen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch die „Lebensstätten“ dieser Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden und es ist sicherzustellen, dass sich etwa durch Bauvorhaben der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtert.

Zu diesen besonders streng geschützten Anhang IV-Arten zählen neben etwa Braunbär, Luchs, Wolf, Fischotter, Sumpfschildkröte, Scharlachkäfer, Alpenbock, Grüne Keiljungfer, Frauenschuh und Sumpf-Gladiole auch zahlreiche Tierarten,

¹² Vgl. *Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung* (2023), Informationstext zum Naturschutzrecht, www.oekobuero.at.

2. Naturschutzgrundlagen

die bisweilen in Siedlungsräumen oder Siedlungsrandbereichen geeignete Lebensstätten finden, wie das Ziesel, der Feldhamster, zahlreiche Fledermausarten (Kleines Mausohr, Abendsegler, Zweifarbenfledermaus ua), Amphibien (Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch, Rotbauchunke, Kammolch ua) und Schmetterlingsarten wie der Osterluzeifalter oder der Apollofalter.

Auf Grundlage des Anhangs I der Vogelschutz-RL wurde zudem der Schutzstatus zahlreicher Vogelarten und darunter auch von Arten, die siedlungsfolgend bzw in Siedlungsrandlagen anzutreffen sind, wie Blut- und Mittelspecht, Halsbandschnäpper oder Neuntöter, erhöht.

Neben dem Artenschutz war auf Grundlage der FFH-RL auch der Lebensraumschutz in geeigneter Form in die Naturschutzgesetzgebung zu implementieren, zumal in Anhang I der Richtlinie natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse angeführt werden, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 auszuweisen sind, die aber auch außerhalb der Europaschutzgebiete erhöhten Schutzstatus genießen. Zu diesen schützenswerten Lebensraumtypen zählen dystrophe Seen und Teiche, alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation genauso wie bestimmte Heide- und Buschvegetation (zB trockene europäische Heiden), natürliches und naturhaftes Grasland (zB bestimmte Trockenrasen oder Pfeifengraswiesen), Hoch- und Niedermoore sowie zahlreiche Waldtypen (Hainsimsen-Buchenwald, Pannonische Flaumeichenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ua).

Zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) präzisierten in Folge die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und Vogelschutz-RL. Von Bedeutung ist insbesondere die Klarstellung, dass Schutzgegenstand jeweils das geschützte Individuum ist und nicht die Population.¹³

Andererseits findet sich in Art 16 der FFH-RL auch eine Ausnahmeregelung, dass die Mitgliedstaaten der EU von den Artenschutzbestimmungen ua „*im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt*“ abweichen können, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

So wurden auch in den österreichischen Naturschutzgesetzen Ausnahmeregelungen verankert, die es ermöglichen, sofern es keine vernünftige Alternativlösungen für ein Vorhaben gibt und dieses auch unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht genehmigungsfähig ist, eine Interessenabwägung

13 Vgl EuGH laut EUR-Lex 30.1.2002, C-103/00, *Kommission/Griechenland – Caretta caretta*, NuR 2004, 596.

durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob das beantragte Projektvorhaben im öffentlichen Interesse liegt und ob dieses öffentliche Interesse am Vorhaben größer ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Wenn von einem Vorhaben besonders geschützte, sog. prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume nach der FFH-RL betroffen sind, dürfen behördenseitig dabei aber nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit berücksichtigt werden.¹⁴

Wird ein Bauvorhaben auf Grundlage einer solchen Ausnahmeregelung genehmigt, sind aber jedenfalls gemäß den normativen Vorgaben entsprechende Ersatzleistungen erforderlich, etwa die Schaffung von Ersatzlebensräumen für betroffene Arten.

Während die Landesnaturschutzgesetze von Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und der Steiermark keine dezidierten Regelungen bezüglich erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten, finden sich solche in den Naturschutzgesetzen von Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und dem Burgenland. Davon unabhängig sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in verordnete Europaschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete), für die sich in allen Landesnaturschutzgesetzen entsprechende Regelungen auf Grundlage von Art 6 Abs 4 der FFH-RL der EU finden.¹⁵

In diesem Sinn fanden in den letzten Jahrzehnten zwar wesentliche Vorgaben der EU am Naturschutzsektor in die einzelnen Landesnaturschutzgesetze Eingang und wurden auch Ausnahmeregelungen geschaffen, um die Realisierung von Bauvorhaben im öffentlichen Interesse bei nachzuweisender Alternativlosigkeit zu ermöglichen, es bestehen aber dennoch noch vergleichsweise weite Ermessensspielräume der Behörden im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägungen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) am Natur- und insbesondere Artenschutzsektor werden in den letzten Jahren deutliche Regelungsdefizite in den Landesnaturschutzgesetzen evident, die in Aussicht zu stellende Novellierungen insbesondere betreffend die artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, insbesondere aber auch die damit in Zusammenhang stehenden Interessenabwägungen und Ausnahmeregelungen, zum Gegenstand haben sollten.

2.3. Überblick: Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes in Österreich

Den im nachstehenden Überblick erwähnten Rechtsnormen liegen ihre mit Stand 4.11.2024 geltenden Fassungen zugrunde, wenn nicht explizit Gegenteiliges erwähnt

14 Vgl. *Bussjäger Peter*, Die Naturschutzkompetenz der Länder (1995).

15 Vgl. *Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung*, Informationstext zum Naturschutzrecht (2023), www.oekobuero.at.

wird. Die Naturschutzgesetze der Länder werden einheitlich als Naturschutzgesetze bzw in ihrer Abkürzung als „NSchG“ bezeichnet, wenngleich diese Rechtsvorschriften in den Bundesländern zum Teil anders bezeichnet werden (im Burgenland heißt die betreffende Rechtsvorschrift etwa nicht „Naturschutzgesetz“, sondern „Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz“).

2.3.1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsquellen des Naturschutzrechts

2.3.1.1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Verständnis der rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes in Österreich ist eine Darstellung der Funktionsweise der Rechtsetzung und des Vollzuges der Rechtsnormen in der Republik Österreich dienlich. Bevor auf die rechtlichen Kernelemente des Naturschutzes eingegangen wird, erfolgt daher an dieser Stelle eine Darstellung des Grundgerüsts der österreichischen Rechtsordnung und die Einbettung des Naturschutzes in dieselbe.

Österreich ist ein **Bundesstaat**.¹⁶ Die staatlichen Aufgaben sind daher auf verschiedene Gebietskörperschaften aufgeteilt, nämlich den Bund auf der einen Seite und neun Bundesländer auf der anderen Seite. Wenn in der Folge bzw im juristischen Sprachgebrauch von „Ländern“ gesprochen wird, sind damit die neun Bundesländer gemeint.

Für die Zwecke dieser Darstellung sind vor allem die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz von Bedeutung.

Diese Kompetenzen werden in der österreichischen **Bundesverfassung**, dem Bundes-Verfassungsgesetz, abgekürzt als „B-VG“, zwischen den Gebietskörperschaften Bund einerseits und Länder andererseits aufgeteilt. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in den Art 10 ff B-VG. Hier werden der Reihe nach Materien genannt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes- und/oder Landessache sind. Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind die in Art 10 B-VG genannten Materien. Es handelt sich zB um die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Angelegenheiten des Bergwesens, Forstwesens, des Wasserrechts, militärische Angelegenheiten, Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten, Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt oder Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei. Weiters sieht die Bundesverfassung Materien vor, für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Vollzugskompetenz der Länder besteht. Hierunter fällt zB die

16 Art 2 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).